



# Die befristete Reiseversicherung *von Foyer*

MERKBLATT



**Die Reiseversicherung bietet dem Versicherten einen Rundumschutz gegen die Folgen von Ereignissen vor oder während eines Aufenthalts im Ausland.** Sie erstreckt sich auf alle Leistungen für den Versicherten und übernimmt die Kosten, die unter Umständen durch die Stornierung der Reise oder den Verlust von Gepäck entstehen, und/oder ermöglicht eine Entschädigung/Unterstützung, wenn der Versicherte während der Reise Schäden erleidet.

### Wer ist versichert?

Versichert ist/sind der/die Vertragsnehmer, dessen/deren **Hauptwohnsitz sich im Großherzogtum Luxemburg oder innerhalb einer Entfernung von maximal 150 Kilometern zur Grenze des Großherzogtums befindet**, und der/die ab dem in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Zeitpunkt, zu dem der Vertrag in Kraft tritt, ins Ausland reist/reisen.

Das Angebot richtet sich an alle durch den Vertrag versicherten Personen auf:

- **gelegentlichen Reisen:** Urlaub, touristische Reisen oder Dienstreisen
- **Reisen von kurzer Dauer:** maximal 3 Monate in Europa und weltweit.

### Welche Bedingungen gelten für den Abschluss der Versicherung?

Der Abschluss der Versicherung erfolgt ausschließlich mit dem Reisebüro:

- Wenn die Buchung der Reise **mehr als 30 Tage** vor Reiseantritt erfolgt, hat der Versicherte eine **Frist von 7 Tagen** für den Abschluss des Vertrags
- Wenn die Buchung der Reise **weniger als 30 Tage** vor Reiseantritt erfolgt, hat der Versicherte eine **Frist von 3 Tagen** für den Abschluss des Vertrags.

Der Vertrag gilt ab dem Moment, zu dem der Versicherte an dem in seinen Reiseunterlagen genannten Abreisetag sein Haus verlässt, und endet, wenn der Versicherte wieder zu Hause ankommt. Der Versicherungsnehmer kann seinen Vertrag nicht vorzeitig kündigen und hat den Ablauftermin des Vertrags einzuhalten. Allerdings kann er eine Verschiebung seines Vertrags auf neue Termine verlangen, wenn die Reise (die Vertragsgegenstand ist), nicht storniert, sondern lediglich auf einen anderen Termin verschoben wird (er hat dann den Nachweis für die Verschiebung und Dokumente für die neuen Termine vorzulegen).

### Welche Beschränkungen gelten für den Vertrag?

Für den Vertrag gelten die folgenden allgemeinen Ausschlüsse:

- Unfälle oder Schäden infolge von Krieg, gezielten Unruhen, Terroranschlägen, Streik, Lockdown oder Epidemie.
- Unfälle oder Schäden infolge von Explosion, Freisetzung von Hitze, Strahlung, Kontamination aus der Atomumwandlung oder Radioaktivität.
- Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten.
- Vorsätzlich oder arglistig durch den Versicherten verursachte Schadensfälle.

Fälle, in denen der Versicherte seine Reise selbst oder das Reisebüro die Reise storniert hat, sind aus dem Versicherungsvertrag ebenfalls ausgeschlossen.

# In dem Vertrag enthaltene Leistungen

## 1. Reisetornierungsversicherung

Die Reisetornierungsversicherung schützt den Versicherten bei einer Stornierung der Reise vor dem Reiseantritt des Versicherten und während der Reise im Falle eines Reiseabbruchs, der eine vorzeitige Rückreise des Versicherten zu seinem ursprünglichen Wohnsitz zur Folge hat.

Foyer Assurances übernimmt:

- die **Kosten für die Stornierung der Reise** und die **Kosten für Umbuchungen** begrenzt auf die Kosten für die Stornierung der Reise vor dem effektiven Reiseantritt.
- die **Erstattung des Reisepreises** wenn der Versicherte nicht an der Reise teilnimmt und Begleiter die Anmietung aufrechterhalten.
- die **Erstattung des Preises für die Buchung** anteilig zu der nicht genutzten Zeit, falls die Reise verspätet beginnt.
- die **Erstattung von nicht genutzten Urlaubstagen** ab dem Tag des Rücktransports des Versicherten.

Folgende **Stornierungsgründe** berechtigen zu einer Inanspruchnahme der Versicherungsgesellschaft:

### MEDIZINISCHE GRÜNDE:

Tod, Krankheit, schwerer Unfall, der eine dringende Organtransplantation erfordert, oder Schwangerschaft des Versicherten (während der letzten 3 Monate, wenn die Schwangerschaft bei der Reisebuchung nicht bekannt war)

### Folgende Fälle kommen in Frage

Stornierung der Reise, wenn der Versicherte die für die Reise notwendigen Impfungen nicht verträgt oder auch wenn es zu Komplikationen in der Schwangerschaft des Versicherten oder eines seiner Familienangehörigen (bis zum 2. Verwandtschaftsgrad) kommt.

### UNVORHERGESEHENE GRÜNDE:

Verkehrsunfall, erhebliche Sachschäden am Haupt- oder Zweitwohnsitz oder an beruflichen Räumlichkeiten des Versicherten, Verschwinden oder Entführung des Versicherten, Car Jacking oder Home Jacking (innerhalb von 8 Tagen vor Reiseantritt).

### Folgende Fälle kommen in Frage

Verspätung von mehr als einer Stunde infolge von Verkehrsunfall / höherer Gewalt auf der gefahrenen Strecke, Ausfall des Fahrzeugs, mit dem der Versicherte zum Ort des Reiseantritts fahren wollte, innerhalb von 48 Stunden vor Reiseantritt infolge von Verkehrsunfall, Panne, Brand oder Diebstahl.

### BERUFLICHE ODER PERSÖNLICHE GRÜNDE:

Scheidung, wenn das Verfahren nach der Reisebuchung eingeleitet wurde, arbeitgeberseitige Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen.

### Folgende Fälle kommen in Frage

De jure oder de facto Trennung vom Partner, die einen Wechsel des Wohnsitzes zur Folge hat.

### VERWALTUNGSTECHNISCHE GRÜNDE:

Verweigerung des Visums durch die Behörden im Zielland, Diebstahl der Reisedokumente.

### Folgende Fälle kommen in Frage

Unabkömmlichkeit des Versicherten aufgrund eines neuen, nach der Reisebuchung abgeschlossenen Arbeitsvertrags während einer Dauer von mindestens 3 aufeinander folgenden Monaten.

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich außerdem zur Übernahme **der Umbuchungskosten** wenn der Versicherte seinen Aufenthalt unter folgenden Umständen nicht zu den vorgesehenen Terminen bzw. mit den geplanten Verkehrsmitteln durchführen kann:

- **Krankheit** oder **Unfall**, die/der eine Verlängerung des Aufenthalts erfordert
  - **Krankheit, Unfall** oder **Tod des Partners** oder eines **Familienmitglieds** bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad (wenn die Anwesenheit des Versicherten erforderlich ist).
  - Erhebliche **Sachschäden** an der **Reiseunterkunft**.
  - **Verspätung von mehr als einer Stunde infolge von Verkehrsunfall** oder höherer Gewalt auf der Strecke (keine Übernahme erfolgt, wenn sich der Unfall innerhalb von weniger als einer Stunde vor der Boarding-Uhrzeit ereignet).
- Die Stornierung aus medizinischen Gründen gilt auch für das Corona-Virus (Covid-19).** Die Versicherung gilt nicht, wenn eine Quarantäne ohne offizielle Feststellung der Krankheit durch einen Arzt notwendig ist.

## 2. Assistance und Rücktransport von Personen

Die Versicherung für den Rücktransport oder die vorzeitige Rückreise gilt für die Rückreise in das Ursprungsland des Versicherten im Falle einer extremen Notfallsituation und wenn der Zustand des Versicherten die Fortsetzung des Aufenthalts unmöglich macht. Der Versicherer organisiert und übernimmt den Transport des Versicherten ab der Einrichtung, in der er sich befindet, kommt für etwaige medizinische Kosten auf und bietet Assistance-Leistungen an.

### *Rücktransport in die Heimat oder vorzeitige Rückreise*

**Der Rücktransport in die Heimat ist im Falle einer Verletzung oder Erkrankung des Versicherten erforderlich.**

Die Entscheidung hierüber trifft ein Arzt der Versicherungsgesellschaft anhand einer medizinischen Diagnose.

Der Versicherer übernimmt:

- **die Begleitung der Begleitpersonen des Erkrankten oder Verletzten.**
- **die Rückreise und die Begleitung der Kinder:** wenn die Kinder jünger als 16 Jahre sind und der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht für ihre Betreuung sorgen kann.
- **die Rückreise der anderen Versicherten,** wenn der Rücktransport des Versicherten aus medizinischen Gründen sie an einer Fortsetzung ihrer Reise mit den vorgesehenen Verkehrsmitteln hindert.
- **Besuche im Krankenhaus** wenn der Versicherte auf der Reise nicht begleitet ist und wenn die Ärzte von seinem Rücktransport in die Heimat in weniger als fünf Tagen abraten, wird eine Hin- und Rückreise eines Familienmitglieds von dem Versicherer organisiert und übernommen. Wenn der Versicherte jünger als 18 Jahre ist, ist die Frist von mindestens 5 Tagen nicht erforderlich und eine Hin- und Rückreise beider Elternteile kann in Frage kommen.

**Hotelkosten von Besuchern werden in Höhe von 100 Euro pro Zimmer und Nacht erstattet, begrenzt auf maximal 10 Tage.**

**Die vorzeitige Rückreise des Versicherten kommt in folgenden Fällen in Betracht:**

- **Tod oder Krankenhausaufenthalt eines Angehörigen:** Übernahme der einfachen Rückreise oder der Hin- und Rückreise des Versicherten und der Begleitpersonen, falls erforderlich.
- **Erhebliche Sachschäden am Haupt- oder Zweitwohnsitz,** des Versicherten, die seine Anwesenheit zwingend erforderlich machen.
- **Verpasstes Boarding:** bei einer Verspätung eines Zubringerflugs oder bei Verlust/Diebstahl von für das Boarding erforderlichen Ausweispapieren.

### *Reise-Assistance*

- **Assistance im Todesfall**

Rückführung des Leichnams in das Großherzogtum Luxemburg, Übernahme der Einsargungskosten und der Sargkosten. Bei einer Beisetzung/Einäscherung im Ausland Übernahme der Kosten für den Rücktransport der Urne, Hin- und Rückreise des Familienangehörigen, der sich an den Ort des Geschehens begibt, und Rückreise der anderen Versicherten, die den Verstorbenen begleitet haben.

**Übernahme der Sargkosten in Höhe von 1000 €.**

- **Assistance bei strafrechtlicher Verfolgung im Ausland**

Wenn der Versicherte nach einem Unfall im Ausland strafrechtlich verfolgt wird, streckt der Versicherer die von den Behörden verlangte Strafkautions pro Versicherten und die Honorare für einen Rechtsanwalt seiner Wahl vor.

Begrenzung der Kautions auf 12.500 € und der Honorare auf 2500 €.

- **Bereitstellung eines Ersatzfahrers für den Rücktransport**

Wenn der versicherte Fahrer während der Reise verstirbt oder er sein Fahrzeug aufgrund einer Erkrankung oder infolge von Verletzungen nicht mehr fahren kann und niemand anderes den Fahrer ersetzen kann.

- **Entsendung eines Arztes vor Ort**

Wenn das medizinische Team des Versicherten dies für notwendig erachtet, beauftragt der Versicherer einen Arzt oder ein medizinisches Team, der/das zu dem Versicherten fährt.

- **Versand von Brillen, Prothesen oder Medikamenten**

Wenn der Versicherte auf Reisen ist und sich vor Ort keine ähnlichen oder gleichwertigen Brillen, Prothesen oder Medikamente beschaffen lassen, sofern diese unbedingt erforderlich und medizinisch verordnet sind.

- **Assistance bei einem Unfall auf der Skipiste**

Erstattung der Kosten, damit sich der Versicherte vom Unfallort zu dem nächstgelegenen Krankenhaus begeben kann (ist innerhalb von maximal 72 Stunden nach Eintritt des Unfalls zu melden).

Suchkosten werden bis zu 5000 € übernommen.

Skikurse werden anteilig im Verhältnis zu der Zeit, in der sie nicht genutzt werden konnten, bis zu einer Höhe von maximal 200 € erstattet.

- **Transport von Gepäck und Haustieren** (nur Hund und Katze) .

Übernahme der Tierarztkosten bis maximal 65 € je Schadensfall.

- **Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Reisedokumenten und Transportpapieren im Ausland**

Der Versicherer bemüht sich mit allen Kräften, um die notwendigen Maßnahmen und Formalitäten für die Rückreise des Versicherten zu erleichtern, und stellt die für die Fortsetzung der Reise notwendigen Fahrscheine aus (der Versicherte schreibt dem Versicherten anschließend den Wert der Fahrscheine durch das Mittel seiner Wahl gut).

- **Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Gepäck**

Der Versicherer organisiert und übernimmt den Versand eines Koffers mit persönlichen Sachen.

**Und auch:** Übermittlung dringender Nachrichten, Unterstützung durch einen Dolmetscher und Bereitstellung von Geld im Ausland.

### 3. Gepäck

Die Gepäckversicherung umfasst die Entschädigung für Gepäck, persönliche Sachen, Wertgegenstände oder Ausweispapiere (Personalausweis, Führerschein).

Sie gilt in folgenden Fällen:

- Diebstahl mit oder ohne tätlichen Übergriff (Anzeige bei den Justizbehörden)
- zufälliger Verlust
- Beeinträchtigung oder Zerstörung der Sachen nach einem Unfall des Verkehrsmittels, Diebstahl/Diebstahlversuch
- teilweise oder vollständige Zerstörung der Sachen infolge von deren Handhabung durch Dritte (der Nachweis für die Meldung bei dem verantwortlichen Unternehmen ist notwendig; der Versicherer tritt ergänzend zu den von dem Beförderungsunternehmen geleisteten Entschädigungen ein)

Ausgeschlossen sind: rein optische Schäden (Riefen, Kratzer). Außerhalb des Fahrzeugs beförderte Gegenstände sind ausschließlich gegen Schäden infolge eines Verkehrsunfalls unter Beteiligung des Fahrzeugs versichert.

## Was ist versichert?

	Beschreibung	Deckungssumme
<b>Gepäck</b>	Sämtliche Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, einschließlich Camping-Sachen, die der Versicherte während der Reise mit sich führt. Deckungssummen: 3000 €	
<b>Persönliche Sachen</b>	Sachen, die der Versicherte während der Reise gekauft oder erworben hat, um sie mit nach Hause zu nehmen. Deckungssummen: 1000 €	
<b>Wertsachen</b>	Schmuck, Uhren, Gegenstände aus massivem Edelmetall, Edelsteine, Perlen, Pelze, Fotoapparate, Filmkameras, IT-Geräte oder Mobiltelefon sowie alle anderen Gegenstände (mit Ausnahme von Kleidung) mit einem Einzelwert von mehr als 500 €. Deckungssumme von 2500 € bei Diebstahl mit tätlichem Übergriff bzw. 600 € bei Diebstahl ohne tätlichen Übergriff	
<b>Beschaffung von Grundbedarfsartikeln</b>	Bei einer Verspätung von mindestens 12 Stunden bis zur Rückgabe des Gepäcks am Urlaubsort durch das Unternehmen, das die Reise durchgeführt hat. Deckungssumme von 500 €	
<b>Gebühren</b>	Erstattung von Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein usw.).	

Der Versicherte hat den Schaden innerhalb von 30 Tagen zusammen mit einem detaillierten, ehrlichen und unterschriebenen Voranschlag über die beschädigten oder gestohlenen Sachen zu melden.

## 4. Unfall und Übernahme medizinischer Kosten

### Übernahme medizinischer Kosten

Bei Unfall oder Krankheit im Ausland übernimmt die Versicherung:

- ✓ **Behandlungskosten im Ausland**  
Medikamente, Honorare von Ärzten und Chirurgen, zahnmedizinische Notfallversorgung  
Deckungssumme von 200 für zahnmedizinische Leistungen und Ausschluss von Prothesen.
- ✓ **Medizinische Kosten in Verbindung mit dem Corona-Virus**
- ✓ **Kosten für Krankenhausaufenthalt und Krankenwagen**
- ✓ **Kosten für die Verlängerung des Hotelaufenthalts**  
Bei ärztlicher Anordnung und begrenzt auf 100 Euro pro Nacht und maximal 10 Nächte.

### Wie erfolgt die Erstattung?

**Der Versicherte ist Mitglied eines Sozialversicherungsträgers (CNS)**

Erstattung gegen Vorlage der Originalabrechnung der CNS und einer Kopie der Kostenrechnungen.

Selbstbehalt von 5 % (mindestens 40 €, höchstens 500 €) des zu Lasten des Versicherten verbleibenden Betrags.

**Der Versicherte ist nicht Mitglied eines Sozialversicherungsträgers**

Übernahme der medizinischen Kosten bis maximal 1200 €.

## Unfall

Die Unfallversicherung zahlt die vereinbarten Leistungen nach einem Unfall während der Reise, bei dem der Versicherte Verletzungen erlitten hat, die:

- eine dauerhafte Invalidität von mindestens 10 % herbeiführen
- seinen Tod herbeiführen

Unter dauerhafter Invalidität ist ein Zustand zu verstehen, der sich medizinisch nicht verändern kann. Wenn sich die Verletzungen verändern können und eine teilweise oder völlige Heilung möglich ist, handelt es sich um eine vorübergehende Invalidität. Der Versicherer leistet an den Versicherten eine Zahlung entsprechend der vereinbarten Entschädigungsstaffel, sobald dessen Zustand feststeht und spätestens zwei Jahre nach dem Unfall. **Der Meldung des Versicherten hat eine ärztliche Bescheinigung beizuliegen, aus der die Ursachen für die erlittenen Verletzungen sowie deren Folgen hervorgehen.**

Bei allen Schadensmeldungen hat der Versicherte folgende Angaben zu machen:

- seine Policennummer
- seinen Vor- und Nachnamen sowie seine Adresse im Großherzogtum Luxemburg
- seine Telefon-/Mobilfunknummer
- die Umstände des Schadensfalls und alle sonstigen sachdienlichen Auskünfte

Um Ihnen die Erfassung dieser Informationen zu erleichtern, bitten wir Sie, Gebrauch von der **Online-Meldung** zu machen.

Ein Team zu Ihren Diensten: Foyer Assistance Voyage

**Rund um die Uhr**



- Telefon in Luxemburg: +352 437 43 456
- Telefax in Luxemburg: +352 437 43 8456
- E-Mail: [help-voyage@foyer.lu](mailto:help-voyage@foyer.lu)